

Vereinssatzung

Gültige Fassung von 1997



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TC MÜLHEIM e.V.

Der frühere Hauptverein DJK Winfriedia Mülheim e.V. ist gegründet 1923 und wiedergegründet am 13.06.54. Hieraus ist 1966 die Tennisabteilung entstanden, die ab 1994 selbständig als TC Mülheim e.V. besteht.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 51063 Köln-Mülheim, Piccoloministr. 1.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sowie
 - b) des Tennisverbandes Mittelrheinund steht damit zugleich in deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein will seine Mitglieder zur Sportpflege führen. Er fördert den Breiten- und auch den Leistungssport.
2. Die Sportpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Finanzielle Entlohnungen der sportlichen Einzel- und Mannschaftsleistungen sind nicht zulässig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen, die im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

§ 3

Aufgabenstellung

1. Der Verein bietet geordneten Sportbetrieb. Er gibt die Möglichkeit zum Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des deutschen Sports.
2. Der Verein sorgt für Versicherungsschutz und Maßnahmen zur Unfallverhütung nach den Bestimmungen der Sporthilfe e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, die im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft :
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrages die Aufgaben des Vereins zu fördern
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
 - d) Jugendmitglieder, sie umfassen die Kinder und Schüler bis 14 Jahren und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten; sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung aller Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6

Beiträge

1. Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) Eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) der Jahresbeitrag
 - c) Umlagen nach Bedarf.
2. Festsetzung der Beiträge :

Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dasselbe gilt für Umlagen.

In Einzelfällen kann der Vorstand per Mehrheitsbeschluß eine Reduzierung oder Befreiung von Aufnahme- oder Jahresbeiträgen aussprechen.
3. Fälligkeit der Beiträge :

Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig.

Sie entfällt bei der Überprüfung von Jugendmitgliedern in eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft.

Sie entfällt ebenfalls bei Personen, die dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

Sie wird aber fällig bei Personen, die dem Club als fördernde Mitglieder beigetreten sind und daher keine Aufnahmegebühr bezahlt haben, wenn diese Personen ein Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben - und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe -.

Der Jahresbeitrag ist am 1. März des Jahres fällig.

Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu erfolgen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) erforderlich.
2. Bei der Aufnahme eines jeden aktiven Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluß.
4. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen; er wird zum Ende des Zeitraumes wirksam, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Mitglieder unter 18 Jahren können den Austritt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erklären.
5. Der Ausschluß erfolgt :
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt;
 - b) ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die sportlichen Pflichten, insbesondere gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungs-beschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer, Kassierer, Sportwart und Jugendwart.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, jedoch hat mindestens einer der beiden Vorsitzenden mitzuwirken.
3. Der Geschäftsführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu bearbeiten sowie für die Sitzungen die Einladungen und Protokolle zu fertigen. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift neben der Unterschrift des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel gemeinsam in Sitzungen. Der Vorstand sowie die gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des verhandlungsleitenden Ersten oder Zweiten Vorsitzenden. Über die Einberufung und Einzelheiten der Sitzungen wird eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei im jährlichen Wechsel der Erste Vorsitzende und der Kassierer, der Sportwart und der Jugendwart sowie der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Wahlen muß, falls sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, durch Stimmzettel abgestimmt werden.
3. Eine im übrigen ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtszeit vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder Nachfolger wählen, ohne daß bei der Einladung dieser Tagesordnungspunkt benannt worden ist. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß die Tagesordnung um diesen Punkt ergänzen.

Hat die Mitgliederversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied keinen Nachfolger erwählt, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder befugt, gemeinsam für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindesten zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (§37 BGB).

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Auflösung oder Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzender ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Sondervollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der aber selbst stimmberechtigtes Mitglied sein muß.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Beschlußfassung zu § 12, Ziffer 5 bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Niederschrift der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins sind nur zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 16

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in eine besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Beschlußfassung zur Auflösung gilt § 13 Ziffer 5.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fußballabteilung des DJK Winfriedia Köln-Mülheim e.V. und wenn diese auch nicht mehr besteht an den Don-Bosco-Club, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.